

272/A

der Abgeordneten Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz sowie das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz sowie das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen :

Artikel I

1. Art 41 Abs 1 lautet neu wie folgt:

" (1) Gesetzesvorschläge gelangen an den Nationalrat als Anträge seiner Mitglieder, der Volksanwaltschaft, des Bundesrates oder eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates sowie als Vorlagen der Bundesregierung. "

2. Der bisherige Text des Art 148d erhält die Absatzbezeichnung 1 und lautet:

" Die Volksanwaltschaft hat dem Nationalrat jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten. Die Mitglieder der Volksanwaltschaft sind berechtigt, an allen Verhandlungen des Nationalrats sowie seiner Ausschüsse (Unterausschüsse), ausgenommen der Untersuchungsausschüsse und des ständigen Unterausschusses des Hauptausschusses teilzunehmen und auf ihr Verlangen jedesmal gehört zu werden. Der Nationalrat sowie seine Ausschüsse (Unterausschüsse) kann die Anwesenheit von Mitgliedern der Volksanwaltschaft verlangen. Näheres bestimmt das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrats.

3. Dem Art 148d wird folgender Abs 2 angefügt:

" (2) Die Volksanwaltschaft kann dem Nationalrat Gesetzesanträge vorlegen. "

Artikel 2

Das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrats wird wie folgt geändert:

1. Dem § 18 wird folgender Abs 4 angefügt:

" (4) § 18 Abs 1 bis 3 sowie § 19 Abs 1 gelten für die Mitglieder der Volksanwaltschaft sinngemäß. "

2. § 20 Abs 5 entfällt.

3. § 69 Abs 1 lautet neu wie folgt:

" (1) Gesetzesvorschläge gelangen an den Nationalrat als Anträge von Abgeordneten, der Volksanwaltschaft, des Bundesrates oder eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates sowie als Vorlagen der Bundesregierung. "

Begründung:

Aufgabe der Volksanwaltschaft ist die Prüfung von Mißständen in der Verwaltung. Vielfach haben von den Bürger/innen wahrgenommene Mißstände ihren Grund aber nicht in einem Fehlverhalten der Verwaltung sondern in legislativen Unzukömmlichkeiten. Die Berichte der Volksanwaltschaft enthalten daher seit langem legislative Anregungen. Diese Anregungen umfassen im I 8. Bericht der Volksanwaltschaft zB bereits 28 Seiten.

Vor diesem Hintergrund erscheint den Antragsteller/innen die Einbindung der Volksanwaltschaft in den Gesetzgebungsprozeß nicht weitreichend genug zu sein. Der vorliegende Antrag zielt daher auf eine Intensivierung dieser Einbindung:

1. Der Volksanwaltschaft soll die Möglichkeit eröffnet werden, an den Nationalrat Gesetzesanträge zu richten. Dadurch würde der Volksanwaltschaft die Möglichkeit erhalten, im Falle gravierender legislativer Mißstände den Nationalrat zu zwingen, sich mit seiner Anregung auseinanderzusetzen.

2. Zur Zeit dürfen die Volksanwälte den Sitzungen des Nationalrats nur in sehr eingeschränktem Umfang - nämlich bei der Behandlung der Berichte der Volksanwaltschaft sowie bei den die Volksanwaltschaft betreffenden Budgetkapiteln - beiwohnen. Dagegen sieht der vorliegende Antrag vor, daß die Mitglieder der Volksanwaltschaft prinzipiell an allen Beratungen des Nationalrats und seiner

Ausschüsse - mit Ausnahme der Untersuchungsausschüsse und des ständigen Unterausschusses des Hauptausschusses - teilnehmen können. Die Mitglieder der Volksanwaltschaft werden insoweit den Mitgliedern der Bundesregierung gleichgestellt. Auch auf diesen Weg könnten die Volksanwälte auf den Nationalrat einwirken, wahrgenommene Mißstände abzustellen. Darüber hinaus könnten sozusagen präventiv Gesichtspunkte einer bürgerfreundlicheren Gesetzgebung eingebracht werden.

Ein Teilnahmerecht an Sitzungen des Bundesrates und der Bundesversammlung ist im vorliegenden Antrag dagegen nicht vorgesehen. Dies deshalb, weil im Bundesrat Abänderungen des beschlossenen Gesetzestextes nicht mehr möglich sind, der Sinn der vorgeschlagenen Regelung aber gerade darin besteht, Änderungen an der Gesetzesvorlage anzuregen.

Zwischen dem Tätigkeitsbereich der Bundesversammlung und dem der Volksanwaltschaft fehlt es von vornherein an Überschneidungen.

Das Teilnahmerecht der Volksanwälte/Volksanwältinnen wird im vorliegenden Antrag nicht auf - zB vorberatende - Ausschüsse eingeschränkt. In Ausnahmefällen kann es nach Einschätzung der Antragsteller/innen nämlich auch sinnvoll sein, daß die Volksanwaltschaft zB an den Beratungen des Hauptausschusses (etwa in EU-Angelegenheiten) teilnimmt.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Verfassungsausschuß vorgeschlagen sowie die Durchführung einer ersten Lesung innerhalb von drei Monaten verlangt.